

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet

„Steuerrecht“

1. Halbjahr 2015

Termin: 19. Februar 2015

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
5. Nicht programmierbarer Taschenrechner
6. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien
(Anlage – 25 Seiten)
– Anlage hier nicht beigelegt –

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes sowie
der Anlage (DBA Deutschland – Spanien) **36 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Die Klausur besteht aus insgesamt zwei Teilen aus den Bereichen

- Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht
- Umsatzsteuer

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Teil I: Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht**(60 Punkte)****Sachverhalt 1:****(27 Punkte)**

Der 60-jährige, unbeschränkt steuerpflichtige Ewald Linnen (EL) betreibt als Einzelunternehmer ein kleines Textilunternehmen „Linnen Textilien“ in Bottrop. Zum 28.02.2013 würde die Bilanz des Textilunternehmens wie folgt aussehen:

Aktiva	€	€	Passiva	€	€
Grundstück	100.000	(150.000)*	Kapital	350.000	
Gebäude	200.000	(250.000)*	Sonstiges Darlehen	100.000	(100.000)*
Übriges Vermögen	400.000	(800.000)*	Finanzierungsdarlehen	250.000	(250.000)*
Originärer Firmenwert	0	(100.000)*	Gebäude		
	700.000			700.000	

*in Klammern (x) = gemeiner Wert

Am 01.03.2013 gründet EL die Linnen-GmbH im Wege der Sachgründung neu und erhält hierfür alle Anteile an der Linnen-GmbH. Die Sachgründung erfolgt durch Übertragung der aktiven und passiven Wirtschaftsgüter seines Einzelunternehmens. Die Linnen-GmbH führt den Betrieb des Einzelunternehmens fort. Lediglich das Grundstück mit aufstehendem Fabrikationsgebäude und das Finanzierungsdarlehen behält EL zurück. Das „Finanzierungsdarlehen Grundstück“ wurde zur Finanzierung der Herstellung des Produktionsgebäudes in 2011 durch EL i. H. v. 250.000 € bei der S-Bank aufgenommen und ist in 2019 bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Die monatlichen Zinsen für das Darlehen belaufen sich auf 1.000 €. Das Grundstück mit aufstehendem Fabrikationsgebäude vermietet EL ab 01.03.2013 für den angemessenen (ortsüblichen) Mietzins von 10.000 € monatlich an die Linnen-GmbH. In seinem Einzelunternehmen berücksichtigte EL bislang eine AfA für das Gebäude von jährlich 6.000 €.

Der Buchwert des übertragenen Textilunternehmens beträgt zum 01.03.2013 350.000 €. Das bebaute Grundstück ist hierin mit einem Buchwert von 300.000 € enthalten. Der gemeine Wert des Unternehmens (inkl. Grundstück und Gebäude) zum 01.03.2013 beträgt 1.300.000 €. Davon entfallen auf das Grundstück 150.000 € und das Gebäude 250.000 €.

Mit seinem Einzelunternehmen erzielt EL einen laufenden Gewinn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Einnahmen und Ausgaben bis zum 28.02.2013 in Höhe von 8.000 €.

Ab 01.08.2013 verzichtet EL ohne weitere Begründung auf einen Teil der Miete in Höhe von 5.000 € monatlich. Die zu zahlende Miete beträgt damit nunmehr 5.000 € monatlich. Der ortsübliche, vergleichbare Mietzins bleibt hingegen unverändert.

Im November 2013 führt EL eine Reparatur an dem Produktionsgebäude für 10.000 € durch. Die Reparaturkosten werden aus den Mieterlösen bezahlt. Die Mieterlöse fließen auf ein Bankkonto des EL bei der S-Bank; hierüber werden auch alle Aufwendungen beglichen.

Am 31.12.2013 bringt EL nunmehr auch das Grundstück mit aufstehendem Produktionsgebäude und das vorhandene Bankkonto gegen Erhalt neuer Anteile (Kapitalerhöhung) in die Linnen-GmbH im Wege der Sacheinlage ein. Die bereits vorhandenen Anteile an der Linnen-GmbH bringt EL nicht mit ein. Die gemeinen Werte des Grundstücks und des Gebäudes haben sich bis zum 31.12.2013 nicht verändert.

Am 01.08.2014 veräußert EL alle Anteile an der Linnen-GmbH an D für 1.300.000 €.

Aufgabe zu Sachverhalt 1:

Ermitteln Sie die Einkünfte des EL im Jahr 2013 sowie aus der Veräußerung der Anteile an der Linnen-GmbH im Jahr 2014 und begründen Sie Ihre Auffassung. Die Übertragungen auf die Linnen-GmbH sollen soweit möglich zum Buchwert erfolgen. Alle Anträge und Erklärungen wurden von den Beteiligten gestellt bzw. abgegeben. Die in den angegebenen Jahren geltende Verwaltungsauffassung ist zu beachten. Auf umsatzsteuerliche und gewerbsteuerliche Aspekte ist nicht einzugehen.

Sachverhalt 2:

(14 Punkte)

Die Tacco Sociedad de responsabilidad limitada* (Tacco S.L.) mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Barcelona (Spanien) ist zu 80 % beteiligt an der Fanny GmbH. Diese hat ihren Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Gladbeck (Deutschland). Die Fanny GmbH produziert in mehreren Fabrikhallen Produktionsmaschinen für die Lebensmittelindustrie. Am 01.07.2014 veräußert die Tacco S.L. ihre Anteile an der Fanny GmbH für angemessene 80 Mio. € an ein anderes, nicht verbundenes Unternehmen. Die Anschaffungskosten der Tacco S.L. in 2010 für die Anteile an der Fanny GmbH betragen 65 Mio. €. Der Verkehrswert der Betriebsgrundstücke der Fanny GmbH beträgt zum 01.07.2014 6 Mio. €.

An der Fanny GmbH ist auch Jose Sanchez (JS), mit Wohnsitz in Madrid, Spanien, zu 20 % beteiligt. Der JS gewährt der Fanny GmbH am 01.01.2014 ein ungesichertes Darlehen in Höhe von 1.000.000 € aus seinem Privatvermögen. Das Darlehen mit einer Laufzeit von 3 Jahren wird mit 12 % jährlich (Zufluss jeweils am 31.12.) verzinst. Ein fremder Dritter hätte für ein vergleichbares Darlehen einen Jahreszins von 7 % erhalten. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Darlehensvergabe hat JS nicht.

(* Die „Sociedad de responsabilidad limitada“ ist eine mit der deutschen GmbH vergleichbare Gesellschaftsform.)

Aufgabe zu Sachverhalt 2:

Ermitteln Sie die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte der Tacco S.L. und von Jose Sanchez in 2014 aus den beschriebenen Geschäftsvorfällen unter Berücksichtigung des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens und begründen Sie Ihre Auffassung. Bitte nehmen Sie auch zu Fragen des Steuerabzugs Stellung.

Sachverhalt 3:**(19 Punkte)**

An der Kfz-Technik GmbH (K-GmbH) sind die Antriebsaggregate-GmbH (A-GmbH) sowie die Geschwister Berta (B), Claus (C) und Dieter (D) Lackner beteiligt.

Die A-GmbH hält 50 %, B 49 % sowie C und D jeweils 0,5 % der Anteile der K-GmbH. B, C und D halten ihre Anteile im Privatvermögen. Die Anteile an der K-GmbH stehen bei der A-GmbH mit 15.000 € zu Buche. B hat Anschaffungskosten für die A-Anteile in Höhe von 60.000 € aufgewendet, C und D jeweils in Höhe von 1.000 €.

Die GmbHs haben ein kalendergleiches Wirtschaftsjahr.

Im Jahr 2014 erfolgt ein Formwechsel der K-GmbH in die K-KG. Die A-GmbH wird Komplementärin, B, C und D Kommanditisten der entstehenden KG. Der Formwechsel wird am 07.07.2014 zum Handelsregister angemeldet, die Eintragung im Handelsregister erfolgt am 01.09.2014.

Steuerlich soll der Formwechsel zum 31.12.2013 vollzogen werden. Auf diesen Stichtag werden für die K-GmbH eine Steuerbilanz i. S. d. § 5 Abs. 1 EStG und für die KG eine steuerliche Eröffnungsbilanz erstellt. Für die K-GmbH wird im Oktober 2014 bei dem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung zum 31.12.2013 eingereicht, der die Steuerbilanz i. S. d. § 5 Abs. 1 EStG mit der Erläuterung beigelegt wurde, dass diese Bilanz die Übertragungsbilanz (= steuerliche Schlussbilanz) der K-GmbH sei. Anderweitige Anträge sollen für die K-GmbH beim Finanzamt nicht gestellt werden.

In der Steuerbilanz i. S. d. § 5 Abs. 1 EStG zum 31.12.2013 weist die K-GmbH Aktivvermögen in Höhe von 300.000 € und Verbindlichkeiten von 200.000 € aus. Der gemeine Wert des auf die KG übergehenden Vermögens beträgt 175.000 €. Das Stammkapital der K-GmbH beträgt 50.000 € und ist zu 10.000 € aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstanden. Das steuerliche Einlagekonto der K-GmbH auf den 31.12.2013 beläuft sich auf 0 €.

Bis zur Eintragung des Formwechsels ins Handelsregister hat die formwechselnde Gesellschaft im Jahr 2014 Umwandlungskosten (Beratungskosten, Beurkundungsgebühren, Handelsregistergebühren) in Höhe von 6.000 € getragen.

Aufgabe zu Sachverhalt 3:

Führen Sie die aufgrund des Formwechsels erforderliche einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften auf den 31.12.2013 durch. Beachten Sie hierbei die einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

Gewerbsteuer, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sind nicht zu berücksichtigen.

Teil II: Umsatzsteuer

(40 Punkte)

Ausgangslage:

Die von Moritz Median (MM) im Jahr 01 gegründete, in Berlin ansässige Median GmbH & Co KG (KG), an der sich im Verlaufe des Jahres 15 Gerry Glitter (GG) mit 40 % beteiligt (**Tz. 1**), vertreibt Musikzeitschriften in Papierform und auf elektronischem Wege (**Tz. 2**). Mit dem Verkauf von Tablet-Computern will die KG auch das Geschäft mit Online-Zeitschriften ankurbeln (**Tz. 3**).

MM ist trotz seiner knapp bemessenen Freizeit ein begeisterter Fußballanhänger und seit Gründung des gemeinnützigen Fußballvereins „Kickers Brandenburg“ im Vorstand des Vereins tätig (**Tz.4**). MM ist außerdem ein Anhänger offener Sportwagen (**Tz. 5**).

Aufgabe:

MM bittet Sie um umsatzsteuerrechtliche Würdigung der nachfolgenden Sachverhalte unter Angabe der aktuell gültigen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts.

Dabei sind über MM hinaus alle benannten Personen, Gesellschaften bzw. Vereine und deren Verhaltensweisen umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen.

Sofern der Sachverhalt dies erfordert, gehen Sie im Rahmen Ihrer Lösung bitte auf folgende zentrale Prüffelder des Umsatzsteuerrechts ein:

- Steuerbarkeit (Inhalt und Umfang, Zeitpunkt, Ort der Leistung, Unternehmer, Leistungsaustausch)
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (bei steuerpflichtigen Umsätzen)
- Zeitpunkt der Steuerentstehung, Voranmeldungszeitraum (VAZ), in dem der Umsatz zu erklären ist, besonderes Besteuerungsverfahren bei elektronischen Dienstleistungen
- Vorsteuerabzug, Vorsteuerberichtigung

Allgemeine Bearbeitungshinweise:

- Sofern die angesprochenen Unternehmer Steuerschuldner sind, versteuern sie ihre Umsätze im Inland nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten. Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden, ordnungsgemäße Rechnungen liegen vor, sofern sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.

- Sofern die Kleinunternehmerregelung in Betracht kommt, wurde auf die Anwendung dieser Regelung nicht verzichtet.
- Auf Einfuhren ist nur insoweit einzugehen, wie dies für die KG umsatzsteuerrechtlich von Bedeutung ist.
- Die KG erfüllt die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der MwStSystRL bezüglich des Ortes der Dienstleistung. Eine entsprechende Erklärung ist vom Bundeszentralamt für Steuern geprüft und nicht beanstandet worden.
- Der Regelsteuersatz in Österreich beträgt 20 %.

Tz. 1:**(9 Punkte)**

Die Komplementär GmbH (GmbH) der KG, deren Anteile seit Gründung der Gesellschaft zum ertragsteuerlichen Sonderbetriebsvermögen des MM gehören und die selbst nicht am Vermögen, Gewinn und Verlust der KG beteiligt ist, erhält für die Übernahme der Haftung einen jährlichen Festbetrag in Höhe von netto 2.500 €. Die sich aus der Geschäftsführungsbefugnis der GmbH ergebende Tätigkeit wird darüber hinaus nicht besonders vergütet. Andere Umsätze führt die GmbH nicht aus. Um den Aufwand buchen zu können, hat die Finanzbuchhaltung der KG bezüglich der Haftungsvergütung am 10.12.15 vereinbarungsgemäß eine Rechnung über 2.500 € zzgl. 475 € offen ausgewiesene Umsatzsteuer erstellt. Die Rechnung liegt der GmbH vor.

Wegen seiner früheren Erfahrungen als kaufmännischer Leiter eines Verlages ist MM seit dem 01.01.15 aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der KG über seine Stellung als Gesellschafter hinaus mit besonderen Managementaufgaben beauftragt. Dabei ist er an keinerlei Weisungen gebunden und hat im Krankheitsfall auch keinen Anspruch auf die ihm von der KG vertraglich zugesagte Festvergütung in Höhe von 71.400 €, die jeweils zum Ende des Kalenderjahrs fällig ist.

Der Steuerberater S mit Sitz in Stuttgart berechnet der KG mit dem Hinweis Rechnungsdatum gleich Leistungsdatum 10.07.15 für seine Beratungsleistung im Zusammenhang mit der Gewinnermittlung sowie der Erstellung der Erklärung über die einheitliche und gesonderte Feststellung der gewerblichen Einkünfte der Gesellschafter der KG für das Kalenderjahr 14 insgesamt 6.000 € zzgl. 1.140 € USt. 2/3 Drittel des Beratungshonorars entfällt auf die Gewinnermittlung.

Zum 01.07.15 beteiligt sich der in Köln wohnhafte Gerry Glitter (GG), ein Freund des MM, an der KG. Als Kommanditeinlage leistet GG vereinbarungsgemäß eine Bareinlage in Höhe von 300.000 € und erhält dafür 40 % der Anteile an der KG. Darüber hinaus stellt GG der KG unentgeltlich und auf Dauer einen LKW (Werbetruck) zur Verfügung. Die KG setzt das Fahrzeug ab dem 01.07.15 auf Großveranstaltungen der Musik- und Kulturszene ein, um auf ihre Produktpalette besonders werbewirksam aufmerksam zu machen.

GG, der weiterhin Eigentümer des LKW bleibt, hatte das Fahrzeug im Jahre 11 erworben und umfangreich für Zwecke seines Einzelunternehmens (Spedition) umbauen lassen. Insgesamt hat er für diese Investitionen 90.000 € Vorsteuer zutreffend abgezogen. Mit Begründung seiner Gesellschafterstellung bei der KG gibt GG sein Einzelunternehmen auf. Das Fahrzeug hat zu diesem Zeitpunkt einen Buchwert in Höhe von 300.000 €. Wegen der besonders aufwändigen Ausstattung und Gestaltung werden vergleichbare Fahrzeuge in entsprechenden Internetforen einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer für brutto 476.000 € angeboten.

Tz. 2:**(8 Punkte)**

Aus dem Verkauf von 200.000 Musikzeitschriften per Versand von Berlin aus an Kunden mit Wohnsitz im Inland erzielt die KG monatlich 856.000 €. Hierin sind die Versandkosten bis zur Haustür der Kunden enthalten.

Aus dem Vertrieb von Online-Zeitschriften („e-Paper“) an 50.000 Inlandskunden erzielt die KG monatlich 119.000 €. Die Kunden haben hierbei die Möglichkeit, den Inhalt der Musikzeitschrift mit zusätzlichen Informationsangeboten aus der internationalen Musikszene nach Freischaltung eines individuellen Zugangscodes via Internet abzurufen.

Darüber hinaus bietet die KG ab Juni 15 ausschließlich Inlandskunden ein Kombinationsarrangement an. Falls sich die Kunden dafür entscheiden, erhalten sie Zeitschrift und „e-paper“ als Schnupperangebot zum Gesamtverkaufspreis von monatlich 3,33 €. Das Angebot wird am Markt sehr gut angenommen. Schon nach kurzer Zeit konnte die KG hierfür monatlich 20.000 Kunden gewinnen.

Österreichischen Kunden bietet die KG die Musikzeitschrift ausschließlich via Internet als Online-Zeitschrift für monatlich 3,60 € an. Die KG erzielt hiermit im ersten Quartal 15 Umsätze in Höhe von 18.000 €.

Tz. 3:**(7 Punkte)**

Um den Absatz der Online-Zeitschriften („e-paper“) im Inland weiter anzukurbeln, hat die KG im Rahmen einer Sonderaktion ihren Inlandskunden Tablet-Computer (Tablets) zu einem besonders günstigen Preis angeboten. Aus dem Verkauf von 20.000 Tablets erzielt die KG im August 15 Erlöse in Höhe von 3.570.000 €.

Die KG hat die Tablets ihrerseits bei dem in Taiwan ansässigen Hersteller Tsing (T) erworben. Auf Wunsch der KG wurden die Tablets durch einen von T beauftragten Spediteur per Luftfracht und Kurierdienst im August 15 unmittelbar vom Herstellungsort in Taiwan zu den Kunden der KG im Inland versandt. Sie wurden beim Hauptzollamt in Cottbus (Inland) zum freien Verkehr abgefertigt. T ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer. Der von der KG mit T im Rahmen eines Vertrages vereinbarte Kaufpreis für die Tablets beträgt insgesamt 2.500.000 €.

Einige Tablets wiesen bei Übergabe an die Kunden Kratzer am Gehäuse auf. Um die betroffenen Kunden nicht zu verärgern, gewährte die KG in diesen Fällen unabhängig von der Anerkennung einer Rechtspflicht sechs Wochen nach Eingang der Kundenbeschwerden pauschal 20 € zurück. Die im Jahr 15 erfolgten Rückzahlungen an die Kunden in Höhe von insgesamt 4.760 € verrechnet die KG mit ausstehenden Forderungen des T. Es besteht eine besondere vertragliche Vereinbarung zwischen der KG und T, wonach T bei nicht ausreichender Sicherung der Ware auf dem Transport entsprechende Zahlungen zu leisten hat.

Tz. 4:**(12 Punkte)**

Moritz Median (MM) ist trotz seiner knapp bemessenen Freizeit ein begeisterter Fußballanhänger. Seit Gründung des gemeinnützigen Fußballvereinsvereins „Kickers Brandenburg“ mit Sitz in Potsdam (Inland) zu Beginn des Jahres 14 ist er im Vorstand des Vereins tätig. Der Verein entschädigt ihn hierfür mit 45 € pro Stunde, so dass er bei monatlich 10 Stunden Vorstandstätigkeit 450 € pro Monat vom Verein erhält. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist er weisungsunabhängig.

Der Verein benötigt dringend einen Kleinbus, um die Jugendmannschaften schnell und sicher zu den Auswärtsspielen fahren zu können. Für die Anschaffung fehlen dem Verein jedoch die finanziellen Möglichkeiten. Auf Initiative des MM ist zwischen dem Verein und der KG folgender Vertrag zustande gekommen, der von beiden Vertragsparteien vereinbarungsgemäß vollzogen wird:

Die KG übergibt dem Verein in Berlin am 01.04.15 einen mit Werbeaufschriften für die KG versehenen Kleinbus mit der Maßgabe, dass der Verein den Kleinbus über einen Zeitraum von fünf Jahren möglichst werbewirksam einsetzt bzw. an viel befahrenen Straßen Berlins abstellt. Darüber hinaus darf der Verein den Kleinbus im ideellen Bereich nutzen, z. B. für die Fahrten mit den Jugendmannschaften.

Der Zeitraum der vereinbarten vertraglichen Nutzung entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Fahrzeugs. Nach Vertragsende soll das zivilrechtliche Eigentum an dem Kleinbus auf den Verein übertragen werden. Nach gesamtwirtschaftlicher Betrachtung soll der Kleinbus je zur Hälfte für Werbezwecke der KG bzw. die ideellen Zwecke des Vereins eingesetzt werden, was auch der tatsächlichen Nutzung durch den Verein ab dem 01.04.15 entspricht. Im Jahr 16 wird der Verein den Kleinbus tatsächlich zu 60 % für Werbezwecke der KG verwenden.

Die KG hat den Kleinbus für ihr Unternehmen im März 15 für 30.000 € zzgl. 5.700 € USt von einem Kfz-Händler in Berlin für ihr Unternehmen erworben und 5.700 € Vorsteuer zutreffend in Abzug gebracht. Der Verein hat im Jahr 14 für die Ausführung umsatzsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten 25.000 € vereinnahmt.

Tz. 5:**(4 Punkte)**

Im April 15 erfüllt sich MM einen lang gehegten Traum und erwirbt von dem niederländischen Porsche-Händler van Dyk mit Sitz in Maastricht (Niederlande) einen Porsche Boxster. Das Fahrzeug hat einen Hubraum von 3.500 Kubikzentimetern. Aus den Fahrzeugpapieren geht hervor, dass der Porsche am 15.01.15 zum ersten Mal in Betrieb genommen wurde.

MM holt das Fahrzeug am 12.04.15 selbst in den Geschäftsräumen des van Dyk in Maastricht ab und fährt danach sogleich zurück zu seinem Wohnsitz in Berlin, wo er das Fahrzeug in der Garage seines Einfamilienhauses abstellt. MM will mit dem Porsche ausschließlich

privat und nur bei schönem Wetter fahren. Den Kaufpreis in Höhe von 60.000 € hat MM bei Übergabe des Fahrzeugs in Maastricht bar bezahlt.

Bei privaten Ausflugsfahrten im Mai und Juni 15 muss sich MM jedoch eingestehen, dass ihn das Fahren mit dem Porsche bei geöffnetem Dach wegen seiner Allergien gegen Blütenpollen krank macht.

MM nimmt deshalb das Angebot seiner Freundin Zofia (Z) aus Zalewo (Polen) an, die ihm den Porsche für 50.000 € abkauft. Z besucht den MM am 05.09.15 in Berlin, gibt ihm den vereinbarten Kaufpreis in bar und fährt mit dem Porsche noch am selben Tag zurück nach Polen. An diesem Tag hat der Porsche insgesamt 5.500 km zurückgelegt. Auch Z will das Fahrzeug ausschließlich privat nutzen.